

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.527.401

Wien, 19. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6358/J vom 19. Juni 2026 der Abgeordneten Michael Fürtbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird angemerkt, dass derzeit keine umfassende geschlechtsspezifische Budgetkennzeichnung erfolgt und somit keine Übersicht über Informationen zu Mitteln für Gleichstellung vorhanden ist.

Der Fokus der Wirkungsorientierung soll bewusst auf den erzielten Wirkungen (Outcome) und nicht auf dem Mitteleinsatz (Input) liegen, weshalb derzeit keine umfassende geschlechtsspezifische Budgetkennzeichnung angestrebt wird.

Hinsichtlich Kennzahlen und Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellungsziele darf auf die heuer erstmalig veröffentlichte Gender Budgeting Beilage verwiesen werden; für die Evaluierung und das Monitoring wird auf den Bericht des für die Wirkungsorientierung zuständige Bundeskanzleramt zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung verwiesen.

Zu Frage 1

Seit wann gibt es das Gleichstellungsziel in der UG 44?

Das Gleichstellungsziel gibt es seit dem BVA 2025, da mit dem FAG 2024 der Zukunftsfonds etabliert und damit Finanzzuweisungen an die Länder zur Verfügung gestellt werden, um bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode die Zahl der Betreuungsplätze und der Betreuungsquoten zu erhöhen.

Zu Frage 2 und 6

2. Wie viel Geld wurde bzw. wird in den Jahren 2025, 2026 und 2027 jeweils für die Umsetzung des Wirkungsziels 3 aufgewandt?

6. Wie viel Geld wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Budgetansätzen tatsächlich für das Wirkungsziel 3 ausgegeben?

Für das Wirkungsziel 3 (ab dem BVA 2027 Wirkungsziel 2) wurden bzw. werden gemäß § 23 Abs. 1 FAG 2024 im Jahr 2025 1,133 Mio. Euro, im Jahr 2026 1,161 Mio. Euro und im Jahr 2027 1,187 Mio. Euro an die Länder überwiesen. Da die Höhe der Mittel aus dem Zukunftsfonds bundesgesetzlich geregelt ist, gibt es keine Abweichungen zwischen BVA und Erfolg.

Zu Frage 3

Wie viel Prozent des verfügbaren Budgets flossen in die Umsetzung des Wirkungsziels 3?

Die UG 44 Finanzausgleich verfügt gemäß BVA 2026 über ein Budget idHv 3.825,788 Mio. Euro. Für das Jahr 2026 sind für den Zukunftsfonds 1.161 Mrd. Euro dotiert, was 30,3% des verfügbaren Budgets der UG 44 entspricht.

Zu Frage 4 und 15

4. Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um das Wirkungsziel 3 umzusetzen?

15. Welche langfristigen Wirkungen werden durch die gesetzten Maßnahmen erwartet?

Der Bund überweist in den Jahren 2024 bis inkl. 2028, jährlich bis 30. Juni, die Finanzausweisungen gem. § 23 FAG 2024 an die Länder.

In § 23 Abs. 4 FAG 2024 sind Kriterien für die Zielerreichung, die durch die Mittel des Zukunftsfonds finanziert werden, in den Bereichen Elementarpädagogik, Wohnen und Sanieren und Umwelt und Klima vorgegeben.

Durch die Finanzausweisungen im Bereich „Elementarpädagogik“ soll die Zahl der Betreuungsplätze und der Betreuungsquoten erhöht werden, wobei auch bedarfsgerechte Öffnungszeiten sowohl hinsichtlich der Stunden pro Tag und der Wochen pro Jahr berücksichtigt werden. Dies kann durch den Ausbau der Betreuungsplätze insbesondere für unter Dreijährige, den Ausbau der Öffnungszeiten bzw. der VIF-Konformität und die Verbesserung der Qualität (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gruppengröße) erfolgen. Der Mitteleinsatz deckt sowohl infrastrukturelle Kosten als auch den Personalaufwand ab.

Durch die Finanzausweisungen im Bereich „Wohnen und Sanieren“ soll leistbarer Wohnraum zur Verfügung stehen bzw. durch Sanierungen erhalten werden. Dies kann insbesondere durch eine verstärkte Förderung des gemeinnützigen Wohnbaus, Sanierungen (insbesondere thermische Sanierungen) des Bestandes, Nachverdichtung oder Wohnraummobilisierung erfolgen, wobei eine bodenschonende Baulandnutzung berücksichtigt wird.

Durch die Finanzausweisungen im Bereich „Umwelt und Klima“ soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch erhöht werden. Derartige Maßnahmen umfassen u.a. Investitionen in erneuerbare Energieträger (z. B. Photovoltaikanlagen auf Dächern öffentlicher Gebäude), in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, als auch Maßnahmen im Verkehrsbereich sowie Investitionen und Förderungen für nachhaltige Heizungssysteme sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich.

Zu Frage 5, 10 und 11

5. Welche wesentlichen Fortschritte konnten im Sinne des Wirkungsziels 3 erreicht werden?

10. In welchem Ausmaß wurde das Wirkungsziel 3 tatsächlich erreicht?

11. Welche Maßnahmen wurden als wirksam eingestuft und welche haben das Ziel verfehlt?

Die Fortschritte der Erreichung des Wirkungsziels 3 – Zukunftsfonds – werden sowohl vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) als auch von den Ländern evaluiert werden:

1. Evaluierung durch BMF: Die Wirkungsziele und deren Kennzahlen sind jährlich von den Ressorts zu evaluieren und münden in den Bericht zur Wirkungsorientierung, der jährlich bis 31. Oktober dem Nationalrat vorzulegen ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden wir uns im Evaluierungsprozess, weshalb noch keine Evaluierungsergebnisse verfügbar sind.

2. Evaluierung durch die Länder: In § 23 Abs. 6 FAG 2024 ist vorgesehen, dass die Länder an den Bund eine Evaluierung der Zielerreichung bis zum 10. September 2026 übermitteln. Darüber hinaus ist normiert, dass bis 31. August 2028 durch die Länder eine Evaluierung sowohl der Zielerreichung als auch der Mittelverwendung erfolgt. Bund, Länder und Gemeinden evaluieren vor dem Ende der Finanzausgleichsperiode (31. Dezember 2028) den Zukunftsfonds und dessen Effekte.

Zu Frage 7

Wie hoch war der Anteil der Verwaltungskosten im Verhältnis zu den direkt wirkungsrelevanten Ausgaben?

Der Verwaltungsaufwand seitens des Bundes ist gering, da er im BMF nur die Überweisung der Finanzzuweisung umfasst.

Zu Frage 8

An welche Stellen, Organisationen oder Träger flossen die Mittel zur Umsetzung des Wirkungsziels 3 konkret?

Gem. § 23 Abs. 3 FAG 2024 überweist der Bund die Mittel an die Länder im Verhältnis der Volkszahl. Es sind jedenfalls 50 % der Mittel des für die Elementarpädagogik vorgesehenen jeweiligen Landestopfes von den Ländern an die Gemeinden des jeweiligen Landes unmittelbar weiterzuleiten. Die Aufteilung des 50 %-Anteils auf die Gemeinden des jeweiligen Landes richtet sich zu 50 % nach der Volkszahl und zu 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

a. Wurden Förderungen oder Aufträge vergeben?

i. Wenn ja, an wen und in welcher Höhe?

Nein, es wurden keine Förderungen oder Aufträge vergeben.

Zu Frage 9 und 12

9. Welche messbaren Kennzahlen wurden zur Bewertung der Zielerreichung herangezogen?

12. Gibt es externe Evaluierungen oder Berichte, die die Zielerreichung von Wirkungsziel 3 unabhängig bestätigen?

Die Datenquelle für beide Kennzahlen der UG 44 sind Berichte der Statistik Austria:

Die Kennzahl 1 des Wirkungsziels 3 lautet „Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder“. Datenquelle ist die Statistik über die elementare Bildung und das Hortwesen – (Kindertagesheimstatistik) der Statistik Austria.

Die Kennzahl 2 des Wirkungsziels 3 lautet: Bruttoendenergieverbrauch. Datenquelle ist die Energiebilanz der Statistik Austria, abrufbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/energie-und-umwelt/energie/energiebilanzen>.

Zu Frage 13

Wie verhält sich der finanzielle Aufwand für Wirkungsziel 3 im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen in anderen Untergliederungen oder auf Länderebene?

Mit dem Zukunftsfonds wurde im FAG 2024 ein neues Instrument eingeführt, mit dem die Länder und Gemeinden in Form einer Finanzzuweisung bei der Erfüllung wichtiger, aber finanziell herausfordernder Aufgaben unterstützt werden, wobei aber diese Mittel zur Erreichung vereinbarter Ziele zu verwenden sind. Ein derartiges Finanzausgleichsinstrument kann nicht ohne Weiteres mit Maßnahmen in anderen Bereichen und mit anderen Voraussetzungen und Zielsetzungen verglichen werden.

Zu Frage 14

Wurden Alternativen zur gewählten Umsetzungsstrategie geprüft?

a. Wenn ja, warum wurden diese verworfen?

Der Zukunftsfonds und dessen Ziele sind Teil der Einigung über den Finanzausgleich für die Jahre ab 2024. Naturgemäß gibt es bei derartigen Verhandlungen unterschiedliche Positionen, die aber letztlich in einen Gesamtkompromiss einfließen.

Zu Frage 16

Wie wird sichergestellt, dass erzielte Fortschritte im Sinne des Wirkungsziels 3 nach Auslaufen der Mittel nachhaltig bestehen bleiben?

Aufgrund der Bedeutung der vom Zukunftsfonds umfassten Ziele in den Bereichen Elementarpädagogik, Wohnen und Sanieren sowie Umwelt und Klima wird davon ausgegangen, dass diese Ziele von den Ländern auch in den weiteren Finanzausgleichsperioden weiterhin verfolgt werden.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

